

---

(Bürge)

**Vertragserfüllungsbürgschaft  
und Bürgschaft zur Sicherung von Freistellungs- und Regressansprüchen wegen  
Nichteinhaltung der Mindestarbeits- und Sozialbestimmungen sowie der  
Bestimmungen gegen illegale Beschäftigung**

Die

---

- nachstehend Auftragnehmer genannt –

hat gegenüber

---

- nachstehend Auftraggeber genannt –

für das Bauvorhaben

---

nach dem Vertrag vom \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von

zu stellen.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir hiermit gegenüber dem Auftraggeber die selbstschuldnerische, unbefristete und unwiderrufliche Bürgschaft zur Sicherung

- sämtlicher Ansprüche, die dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer aus dem vorgenannten Vertrag – einschließlich etwaiger damit zusammenhängender Zusatzaufträge – wegen nicht vertragsgerechter Leistung des Auftragnehmers zustehen einschließlich der Ansprüche wegen Mängeln, die vor der Abnahme entstanden oder bei der Abnahme vorbehalten wurden, insbesondere jeglicher Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüche,
- sämtlicher Ansprüche auf Rückzahlung von Überzahlungen,
- sämtlicher Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe,

- sowie sämtlicher Freistellungs- und Regressansprüche, die dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer aus dem vorgenannten Vertrag aufgrund einer Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder dessen nachgeschalteter Subunternehmer gegen die Pflichten zur Zahlung
  - o des Mindestlohns
  - o der Gesamtsozialversicherungsbeiträge,
  - o der Unfallversicherungsbeiträge und
  - o der Urlaubskassenbeiträge,insbesondere aufgrund einer Bürgenhaftung des Auftraggebers nach § 13 MiLoG, § 14 AEntG, § 28e Abs. 2, Abs. (3a) bis (3e) SGB IV oder § 150 Abs. 3 SGB VII oder aufgrund einer Inanspruchnahme nach § 48 bis § 48d EStG, zustehen,

bis zu einem Betrag in Höhe von

\_\_\_\_\_

(i.W. \_\_\_\_\_)

mit der Maßgabe, dass wir aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Auf die Einreden der Aufrechnung, soweit die Gegenforderungen nicht rechtskräftig festgestellt und nicht anerkannt sind, der Anfechtung, soweit der Anfechtungsgrund nicht auf einer arglistigen Täuschung oder Drohung gemäß § 123 BGB beruht und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 2/ 771 BGB wird verzichtet. Die Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags ist ausgeschlossen. Der Anspruch aus dieser Bürgschaft verjährt in keinem Fall früher als sämtliche mit dieser Bürgschaft gesicherten Forderungen. Der Anspruch aus dieser Bürgschaft verjährt jedoch spätestens nach Ablauf von 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 202 Abs. 2 BGB).

Unsere Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde an uns.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift und Stempel des Bürgen)